

Sitzungsbericht öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2020

Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll

Förderprogramm Bund für Breitband

BM Burth informiert, dass die Stadt aus dem Förderprogramm des Bundes für Beratungsleistungen 50.000 Euro erhält. Diese werden für die Planung des flächenmäßigen FTTH-Anschlusses im Gemeindegebiet verwendet. Das Projekt wird am 27.07.2020 im Gemeinderat vorgestellt.

Besetzung Stelle Gerätewart

BM Burth teilt mit, dass die Stelle des Gerätewartes besetzt werden konnte. Der Bewerber wird voraussichtlich am 15.06.2020 seine Arbeitsstelle antreten.

Markierung Radweg Schussenrieder Straße/Hauptstraße

BM Burth erläutert zur Anfrage von SR Holzapfel, dass die Markierung spätestens im Juni aufgebracht wird, wie das Land mitgeteilt hat. Es gibt noch keinen genaueren Termin.

Öffnung Rathaus

BM Burth informiert weiter, dass das Rathaus ab heute wieder vollständig geöffnet ist.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den städtischen Haushalt

Herr Gundel teilt mit, dass die genauen finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf den Haushalt noch berechnet werden müssen. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer sind bei allen Kommunen drastisch eingebrochen. Laut einer aktuellen Zusammenstellung wird sich der Haushalt um ca. 2,3 Mio. Euro verschlechtern. Dazu kommen noch die Auswirkungen aus der Mai-Steuerschätzung. Der Betrag könnte sich daher noch verdoppeln.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es gibt keine Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

Einwohnerfragestunde

Öffnung Badebetrieb Steegersee

Bei BM Burth ging eine schriftliche Anfrage zur Öffnung des Badebetriebs am Steegersee ein. Diese wird die Verwaltung schriftlich beantworten.

Ebenso fragt ein Bürger in der Sitzung danach.

BM Burth erläutert, dass die Planung des Landes vorsieht, dass eine Entscheidung über die Öffnung der Bäder und Thermen voraussichtlich Ende Mai getroffen wird. Es werden Beschränkungen diskutiert und viele davon konnte die Verwaltung bereits im Vorfeld umsetzen.

Die Verwaltung prüft derzeit weitere Möglichkeiten, wie das Bad geöffnet werden kann. Denkbar wäre eine Umwidmung zur Badestelle. Die Abgrenzung zum Naturbad ist schwierig. Es gibt Gespräche auf Kreisebene, weil eine einheitliche Vorgehensweise im Kreis getroffen werden sollte.

Die Verwaltung beabsichtigt eine schnellstmögliche Öffnung, allerdings müssen hierfür die rechtlichen Rahmenbedingungen klar geregelt sein.

Weitere Senkung Grundsteuer

Ein Bürger möchte wissen, wann eine weitere Senkung der Grundsteuer erfolgen wird.

BM Burth erläutert, dass die Senkung der Grundsteuer 2019 im Rahmen der Haushaltsberatungen 2019 ausführlich diskutiert wurde. Im Rahmen der Haushaltsberatung wurde zudem besprochen, dass der Gemeinderat für das Jahr 2021 über eine weitere Senkung berät.

Rundweg Mahlweiher/Wannenbergweiher

Der Bürger schlägt außerdem vor, dass man den Rundweg um den Mahlweiher und den Wannenbergweiher touristisch besser erschließen könnte.

Die Verwaltung wird dies prüfen, vor allem die Eigentumsverhältnisse.

Wachstum der Stadt – Verkehrswachstum

Ein Bürger fragt an, wie die Stadt weiter wachsen wird und wie dies die Stadt, gerade in Bezug auf den steigenden Verkehr, verkraften wird. Es gibt Engstellen wie das Pfarrhausgässle, die steigenden Verkehr nicht mehr verkraften könnten.

BM Burth erläutert, dass es keine Berechnungen der Stadt zum Wachstum gibt, es gibt hierzu lediglich Prognosefälle im Verkehrskonzept. Die Engstellen, die es in der Tat gibt, sind jedoch eher eine Frage der Lenkung wie des Aufkommens.

Mitarbeiterwohnen bei Schwaben-Therme

Der Bürger fragt weiter, ob beim geplanten Mitarbeiterwohnen an der Therme, das heute noch beraten werden soll, eine Abschöpfung der Wertsteigerung erfolgen soll.

BM Burth teilt mit, dass heute zuallererst eine politische Aussage zu treffen ist, ob ein Mitarbeiterwohnen vorstellbar wäre. Weiteres wurde noch nicht diskutiert.

Baumpflanzung Poststraße

Ein Bürger weist darauf hin, dass die neu gepflanzten Bäume im Bereich der Poststraße alle gut angewachsen sind. In einer der letzten Sitzungen war Thema, dass diese wohl nicht ausreichend bewässert wurden und deshalb nicht angewachsen sind.

Antrag auf Ausscheiden von Stadtrat Allgayer aus dem Gemeinderat und Verabschiedung

BM Burth erläutert, dass SR Allgayer mit Schreiben vom 17.04.2020 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung (GemO) beantragt hat. Demnach kann ein Gemeinderat das Ausscheiden verlangen, wenn er 10 Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat. Herr Allgayer war vom 07.12.1999 bis 13.06.2004 und wieder seit 28.07.2014 im Gemeinderat. Zudem war er vom 07.12.1999 bis 08.04.2013 Mitglied des Ortschaftsrats Zollenreute und vom 28.07.2014 bis 15.07.2019 Ortsvorsteher. Mit insgesamt 19 Jahren sind damit die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO erfüllt.

SR Allgayer wird im Anschluss verabschiedet.

Der Gemeinderat stellt mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung fest, dass ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO vorliegt und Stadtrat Bernhard Allgayer aus dem Gemeinderat ausscheidet.

Nachrücken von Herrn Stefan Maucher - Feststellung von Hinderungsgründen - Verpflichtung als Stadtrat

Als nächster Ersatzbewerber für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) wurde bei der Kommunalwahl am 26.05.2019 Herr Stefan Maucher festgestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

- 1. dass bei Herrn Stefan Maucher kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt.**
- 2. Herr Stefan Maucher rückt für Herrn Bernhard Allgayer in den Gemeinderat der Stadt Aulendorf nach.**

Nachbesetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien

Herr Allgayer war in folgenden Ausschüssen und sonstigen Gremien:

- Verwaltungsausschuss (VA) – ordentliches Mitglied
- Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) – Stellvertreter
- Aufsichtsrat VGA - Mitglied

- Kindertagenausschuss St. Martin und St. Berta - Mitglied

Es wird eine einvernehmliche Nachbesetzung und Neubildung der Ausschüsse auf der Grundlage des § 40 Abs. 2 GemO sowie eine einvernehmliche Nachbesetzung der sonstigen Gremien angestrebt.

Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich über die Neubildung der Ausschüsse und Nachbesetzung der sonstigen Gremien (einstimmig).

Flächennutzungsplan Aulendorf - Änderung im Bereich Tiergarten

1. Aufstellungsbeschluss

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen

Beteiligung der Behörden

3. Zustimmung zum Planentwurf

4. Beschlussfassung über die öffentl. Auslegung und Anhörung Träger öffentl. Belange

SR Harsch ist befangen.

BM Burth erläutert, dass im Zuge der Beratung über die zukünftige Ausrichtung der Minigolfanlage im Hofgarten die Familie Jahn auf die Stadt Aulendorf zugekommen ist und ihre Projektidee zur Errichtung einer Adventure-Golf-Anlage in Aulendorf vorgestellt hat.

Ursprünglich war angedacht die Adventure-Golf-Anlage auf dem bestehenden Gelände der Minigolfanlage im Hofgarten zu errichten. Für die Umsetzung des Projekts auf der Fläche der bestehenden Minigolfanlage wäre eine Erweiterung der Fläche in den Park hinein erforderlich gewesen. Von der Denkmalpflege wurde eine Erweiterung der Fläche für die Adventure-Golf-Anlage nicht genehmigt. Mit der Familie Jahn wurden weitere alternativen Flächen erörtert, die für eine Umsetzung des Projektes in Frage kommen könnten. Unter anderem wurden die städtischen Flächen beim Stadion beim Lehmgrubenweg bzw. das Sportgelände in Esbach untersucht.

Als Alternative wurde von der Familie Jahn eine Fläche im Bereich Tiergarten bevorzugt.

In der Gemeinderatssitzung am 23.09.2019 hat der Gemeinderat beschlossen, dass, sofern die Anlage nicht auf der Fläche im Hofgarten realisiert werden kann, eine Fläche beim Tiergarten favorisiert wird. Der Gemeinderat hat signalisiert, das erforderliche Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten und zeitnah einen Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen.

Erfordernis der Planung

In der rechtskräftigen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aulendorf vom 19.08.2011 ist im Bereich „Tiergarten“ ein Sondergebiet „Ferienhaus und Freizeitanlage“ ausgewiesen.

Auf diesen Flächen hat sich der Ferienhof Tiergarten mit Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Kindergarten und Gastronomie in den letzten Jahren vergrößert und ist entsprechend attraktiv.

Um ein weiteres attraktives tagestouristisches Angebot in Aulendorf zu schaffen, ist vorgesehen eine sogenannte Adventure-Golf-Anlage am Ferienhof anzusiedeln.

Der nötige Flächenbedarf, einschließlich Nebenanlagen, liegt bei ca. 9.000 m². Innerhalb der Anlage befindet sich ein Kiosk mit Außenbestuhlung. Der Betrieb des Platzes wird in

den Wintermonaten für ca. vier Monate unterbrochen.

Die erforderliche Fläche ist im Bereich des Sondergebietes Tiergarten nicht mehr realisierbar. Deswegen fanden Gespräche zwischen der Stadt Aulendorf, dem Regionalverband und dem Eigentümer des Ferienhof Tiergarten statt. Hierbei wurde die Fläche östlich des Tiergartens als geeignet angesehen, die auch zum Eigentum des Tiergartens gehört. Das naturnahe Konzept der Adventure-Golf-Anlage, zusammen mit der Attraktivität, vor allem auch für Familien mit Kindern, bildet eine stimmige Ergänzung des Konzepts zum Ferienhof Tiergarten. So kann ein Teil der bestehenden Infrastruktur wie z. B. sanitäre Anlagen, Verkehrsanbindung und Parkplätze gemeinsam genutzt werden.

Daher ist vorgesehen, den Flächennutzungsplan in diesem Bereich entsprechend zu ändern. Konkret soll die bestehende Sonderbaufläche östlich um ca. 9.000 m² erweitert werden. Davon entfallen ca. 7.500 m² auf die Golfanlage, der Rest ergibt sich durch Flächenanpassungen im Bereich des Ferienhof Tiergarten, insbesondere im nordöstlichen Bereich.

Der Charakter des bisherigen Sondergebietes bleibt durch die zusätzliche Anlage erhalten.

Parallel zu diesem Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes Aulendorf soll der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten“ aus demselben Grund geändert werden.

Da im Nordosten angrenzend eine Waldfläche ausgewiesen ist, würde der erforderliche Waldabstand das Gebiet einschränken. Aus diesem Grund wird parallel ein Verfahren zur Waldumwandlung durchgeführt.

Verkehrssituation

Die zukünftigen Betreiber der Adventure-Golf-Anlage erwarten ein Maximalaufkommen von 30.000 Besucher/Jahr. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich diese Zahl folgendermaßen aufteilt:

- Aufgrund der Synergieeffekte mit dem Ferienhof Tiergarten gehen die Betreiber davon aus, dass ca. 30 % ihrer Gäste den Urlaub oder den Besuch der Anlage Tiergarten mit einem Besuch auf der Golfanlage verbinden. D. h. dieser Anteil ist derzeit schon für Verkehrsaufkommen und Stellplätze beim Tiergarten berücksichtigt.
- Weiter gehen die Betreiber davon aus, dass mindestens weitere 40 % den Besuch mit einem Fahrrad/E-Bike ausführen. Gründe hierfür sind, dass es sich um eine Outdoor-Aktivität handelt, die nur bei entsprechend gutem Wetter attraktiv ist. In den Wintermonaten ist die Anlage geschlossen. Die Betreiber beabsichtigen Ladestationen für E-Bikes zu installieren. Dies ist Bestandteil der LEADER-Förderung. Die Anlage und deren Lage ist prädestiniert für die Anfahrt mit dem Rad.
- Der Rest der Besucher – also max. ca. 10.000 Besucher/Jahr verteilen sich auf die Öffnungszeiten von sieben Tage die Woche und ca. acht Monate. Dies ergibt einen Durchschnitt von 40 Besucher pro Tag. Ausgehend von durchschnittlich zwei Personen pro Fahrzeug, wäre dies ein durchschnittlicher zusätzlicher PKW-Verkehr von ca. 20 Fahrzeugen/Tag. Wetter- und wochentagabhängig werden sicher Spitzen mit 100 und mehr Fahrzeugen auftreten können.

Aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, im Vergleich zum bisherigen Aufkommen des Ferienhofs Tiergarten, wird die bisherige Zuwegung als ausreichend angesehen.

SRin K. Halder teilt für die BUS-Fraktion mit, dass sie begrüßen, dass das Ehepaar Jahn in Aulendorf eine Adventure Golfanlage bauen und betreiben möchte. Für die weitere Entwicklung des Tourismus in Aulendorf erhoffen sie sich dadurch positive Impulse. Deshalb hat das Projekt auch LEADER-Mittel von der EU erhalten.

Doch heute wird nicht nur über die Änderung des FNPs und des Bebauungsplans für die Adventure-Golf-Anlage entschieden, sondern gleichzeitig auch über „Flächenanpassungen im Bereich des Ferienhofs Tiergarten, insbesondere im nordöstlichen Bereich“, wie es „verschleiern“ in der Beratungsvorlage und im Änderungsentwurf heißt.

„Flächenanpassungen“ ist eine sehr unehrliche Formulierung, die die BUS verärgert. Die Verwaltung und der Gemeinderat sollten hier transparent formulieren.

Vor sieben Jahren wurde der Bebauungsplan Tiergarten geändert, um dort entstandene „Schwarzbauten“ im Nachhinein zu genehmigen. Damals gelobte der Bauherr - öffentlich in der SZ zu lesen - künftig nicht mehr „schwarz“ zu bauen. Das war nur ein Lippenbekenntnis, der letzte bekannte Fall war der nicht genehmigte Anbau an das Hotel an der Schwabentherme. Doch auch im Tiergarten wurden seit 2013 Anlagen errichtet, die nicht durch den Bebauungsplan abgedeckt waren und die zum Teil außerhalb des Flächennutzungsplans, also im Außenbereich liegen, in dem nicht gebaut werden darf.

Das sind unter anderem der ca. 1.000 m² Spielplatz südlich des Mischwerks und der nordöstlich angelegte Spielplatz am Waldrand und diverse Tierhaltungsanlagen.

Die Vorgehensweise der Stadtverwaltung, diese Flächen nun im gleichen Verfahren in den Flächennutzungsplan hineinzunehmen und damit zu legalisieren, obwohl gerade vom Landratsamt ein Verfahren gegen die illegale Errichtung dieser Anlagen im Außenbereich läuft und bisher auch keine Strafen verhängt wurden, unterstützt die BUS nicht. Die heutige Beratung ist ein falsches Signal und würde die Glaubwürdigkeit der Stadtverwaltung und des Gemeinderats beschädigen.

Der Bauherr ist bekanntlich Mitglied im Gemeinderat und im Ausschuss für Umwelt und Technik. Im AUT werden regelmäßig Bauanträge zur Abstimmung gebracht. Im AUT wird das gültige Recht angewendet. In diesen Zeiten ist das Rechtsempfinden und die Anwendung von Gerechtigkeit beim Bürger besonders sensibel. Schwarzbauten und die nachträgliche Genehmigung derselben sind undenkbar. Auch das Bezahlen einer Strafe rechtfertigt das Bauen ohne Genehmigung nicht. Es darf auf keinen Fall der Eindruck entstehen, dass man sich nachträglich von Gesetzen freikaufen kann.

Einer Änderung des FNPs für eine Adventure-Golfanlage könnten die BUS zustimmen. Der vorgelegten weiteren Änderung kann nicht zugestimmt werden.

Weiter hält die BUS die Annahme, dass 40% der Besucher mit dem Fahrrad kommen für illusorisch. Eine Zählung am Museum in Kürnbach hat gezeigt, dass gerade einmal 20 % der Besucher mit dem Rad kamen. Die BUS geht davon aus, dass das Verkehrsaufkommen durch die Golfanlage deutlich höher ausfallen wird als prognostiziert. Die BUS hält es für aus der Luft gegriffen, dass die bisherige Zuwegung damit ausreicht. Das größte Problem dabei wird in der Bahnunterführung und dem dazu gehörigen Kreuzungsbereich gesehen. Diese Stellen sind sehr unübersichtlich und schon jetzt für Fußgänger und Radfahrer gefährlich. Eine zusätzliche Zuwegung von Tannhausen her sollte daher dringend in eine Überarbeitung der Planung aufgenommen werden.

Die BUS stellt daher den **Antrag**, die Abstimmung zu vertagen und die Vorlage bis zur nächsten Sitzung zu überarbeiten.

BM Burth teilt mit, dass er dem Vorwurf der Verschleierung klar entgegen treten möchte, die Formulierungen in der Sitzungsvorlage sind klar. Es gab im Vorfeld regelmäßig Gespräche mit dem Landratsamt und es war expliziter Wunsch des Landratsamtes, ein gemeinsames Verfahren durchzuführen. Die Regelung im Baurecht sagt aus, dass auch ein nicht genehmigter Bau genehmigungsfähig ist und genehmigt werden kann, wenn dieser die Regelungen einhält. Die Frage ist hier dann nach einer Ordnungswidrigkeit bzw. einem Bußgeld.

Die Anzahl der Fahrzeuge ist schwierig zu beurteilen. Es ist jedoch so, dass wenn man ein Angebot schaffen möchte, auch Verkehr auf die Stadt zukommen wird. Über die Engstelle der Unterführung kann dieser aus der Sicht des Planer abgearbeitet werden. Ob die getroffenen Annahmen tatsächlich eintreffen, kann er nicht beurteilen.

SR Marquart erläutert, dass hier zwei Herzen in seiner Brust schlagen. Städtebaulich ist die Anlage an dieser Stelle zweifellos an der richtigen Stelle, auch ist die Entwicklung in der Sache gut, die Herangehensweise jedoch nicht.

SR Michalski hält das Verfahren für unglücklich. Der Standort in der Stadt wäre der bessere, leider ist dieser nicht möglich. Der Tiergarten ist sicherlich der zweitbeste Standort, auch, weil er in der Nähe zum Bahnhof ist. Durch die Südbahn könnte Aulendorf hier touristisch noch sehr profitieren. Der Gemeinderat hat sich im letzten Jahr einstimmig für die Golfanlage ausgesprochen und bereits mehrfach darüber beraten. Man sollte dies nun pragmatisch lösen, weil es nicht passieren darf, dass der Investor abspringt, auch wenn er selbst vieles kritisch sieht.

BM Burth verweist darauf, dass der Waldabstand zum Schutz der Gebäude und nicht des Waldes dient.

Herr Huchler teilt mit, dass nach der erforderlichen Waldumwandlung der Wald abgeholzt werden darf, an anderer Stelle aber aufgeforstet wird.

SR Dr. Reck ist der Meinung, dass über jeglichen Einwendungen doch steht, dass man die Anlage unbeding in Aulendorf haben möchte. Die kommunale Planungshoheit ist durch die Entscheidung des Landesdenkmalamtes erheblich beeinträchtigt.

SR Jöchle stellt nach einer weiteren Diskussion einen **Antrag** auf eine Sitzungspause zur fraktionsinternen Beratung.

SR Holzapfel stellt den **Antrag**, dass Punkt 3 der Beschlussvorlage aus der heutigen Beratung ausgeklammert wird (*Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage in der Fassung vom 07.05.2020 zu eigen.*)

Herr Huchler erläutert, dass dies planungsrechtlich nicht möglich ist.

BM Burth könnte sich als Kompromiss vorstellen, dass ein Beschluss derartig gefasst wird, dass das Verfahren hinsichtlich der Golfanlage weiter vorangetrieben wird, die weitere Planung wird so belassen, wie es der VEP vorsieht.

Herr Huchler hält das für rechtlich bedenklich.

SR Jöchle hält eine Beratung in der nächsten Woche für erforderlich, wenn der Beschluss heute vertagt werden sollte. Ansonsten wird die bauliche Umsetzung für das Ehepaar Jahn zeitlich sehr eng.

SR Zimmermann hält eine Verschiebung für nicht zielführend. Die Golfanlage ist im Tiergarten besser positioniert wie mitten in der Stadt. Offensichtlich scheint die zusätzlich geplante Gastronomie am Waldrand ein Knackpunkt der Beratung zu sein.

BM Burth fasst zusammen, dass die Schwarzbauten nicht gerechtfertigt werden sollen. Er könnte sich vorstellen, dass das Baufenster Nr. 14 aus der Planung herausgenommen wird. Der Geltungsbereich wird ansonsten so belassen.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und 4 Nein-Stimmen:

- 1. Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Tiergarten gemäß § 1 Abs. 1 BauGB.**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9.000 m² und ist aus dem beigefügten Lageplan in der Fassung vom 06.05.2020 ersichtlich.

- 2. Es ist vorgesehen das umschriebene Gebiet als Sondergebiet darzustellen. Allgemeines Ziel der Änderung ist, für die Stadt Aulendorf ein weiteres tagestouristisches attraktives Angebot zu schaffen.**
- 3. Der Gemeinderat macht sich Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage in der Fassung vom 07.05.2020 zu eigen.**
- 4. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfssatzung identisch. Der Gemeinderat billigt die Entwurfsfassung vom 06.05.2020**
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Tiergarten in der Fassung vom 06.05.2020 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)).**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten,
1. Änderung"**
1. Aufstellungsbeschluss
**2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen
Beteiligung der Behörden**
3. Zustimmung zum Planentwurf
**4. Beschlussfassung über die öffentl. Auslegung und Anhörung Träger öffentl.
Belange**

Bezüglich des Sachverhalts wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen.

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen und 6 Nein-Stimmen:

- 1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung“ wird gemäß § 1 Abs. 1 BauGB aufgestellt.**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9.000 m² und ist aus dem beigefügten Lageplan in der Fassung vom 06.05.2020 ersichtlich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) aufgestellt.

Es wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2 a Nr. 2 BauGB als Bestandteil der Begründung angefertigt. Ferner findet eine Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB statt.

- 2. Der vorhandene Bebauungsplan wird dahin geändert, dass das Bauquartier Nummer 14 am nördlichen Ende entfällt.**
- 3. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage in der Fassung vom 06.05.2020 zu eigen.**
- 4. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt die Entwurfsfassung vom 06.05.2020 einschließlich der Streichung des Bauquartiers Nummer 14.**
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung in der Fassung vom 06.05.2020 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).**

Kläranlage - Sanierung RÜB Mitte-Ost, RÜB Blönried-Steinenbach und RÜB Tannhausen
- Vergabe der Bauleistung

An den Beckensohlen sind die Halbschalen aus Steinzeug sowie der Profilbeton gerissen bzw. ausgebrochen. Mit der Sanierung werden die Halbschalen und der Profilbeton erneuert. Zur Unterbindung von Spannungsrisen werden in der Fläche sowie an den Rändern Dehnfugen angelegt. An den Wandflächen werden kleinere Schadstellen saniert. Für die Arbeiten an der Sohle ist die technische Ausrüstung zu demontieren und nach Abschluss der Arbeiten wieder zu montieren. Für das RÜB Blönried-Steinenbach ist die Erneuerung des Schutzgeländers berücksichtigt, nachdem die vorhandene Absturzsicherung mittels Stahlsteil nicht den aktuellen Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

Es erfolgte eine öffentliche Ausschreibung. Zur Submission am 15.04.2020 lagen zwei Angebote vor. Die Unterlagen wurden rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Das wirtschaftlichste Angebot ist von der Firma Repass aus Munderkingen mit einer Angebotssumme von brutto 273.880,33 €.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Sanierungsarbeiten an der RÜB Aulendorf Mitte-Ost, RÜB Blönried-Steinenbach und RÜB Tannhausen werden an die Firma Repass Sanierungstechnik GmbH aus Munderkingen zu einem Brutto-Angebotspreis von 273.880,33 € vergeben.**
- 2. Die Finanzierung der Mehrkosten von rund 50.000 € erfolgt über erübrigte Mittel aus Vorjahren.**

Sanierung Mühlbach im Bereich Bachstraße
- Vergabe Bauleistungen

BM Burth erläutert, dass im Laufe der Planungen der Sanierung der Mühlbachverdolung in der Bachstraße verschiedene Varianten untersucht wurden. Ziel war es eine zukunftsorientierte Lösung in Hinblick auf eine Optimierung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Mühlbachs zu erreichen. Darüber hinaus sollte in diesem Bau Feld ebenso eine Optimierung der Hydraulik des Abwassernetzes und des Wasserversorgungsnetzes erreicht werden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 hierzu die Sanierungsvariante 3 zum Neubau eines Umgehungskanals der Mühlbachverdolung in die Bachstraße - Gerbergasse - Kolpingstraße beschlossen. Diese Variante sieht eine Umlegung der bestehenden maroden Mühlbachverdolung, die derzeit unter mehreren Privatgebäuden in der Bachstraße verläuft, über die Gerbergasse bis zum Anschlusspunkt am offenen Mühlbach in der Kolpingstraße vor.

Die derzeit unter den Privatgebäuden liegende Mühlbachverdolung in der Bachstraße muss wegen der starken Schäden zugemauert und mit Fließbeton verfüllt werden. Wegen der starken hydraulischen Überlastung des bestehenden Mischwasserkanals DN 600/700 in der Gerbergasse und in Teilbereichen der oberliegenden Bachstraße wird gleichzeitig mit dem Neubau der Mühlbachverrohrung ein Austausch des Mischwasserkanals in einen Durchmesser von 1000 mm erfolgen. In der unteren Kolpingstraße ist zur Optimierung der Löschwasserversorgung eine Vergrößerung der Wasserleitung in einen Durchmesser DN 150 geplant.

Die Gesamtkosten dieser Variante 3 betragen ca. 633.000 €. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Verlegung Mühlbachverdolung einschließlich Rückbau unter den Gebäuden: ca. 390.000 €
- Verlegung und Neubau Mischwasserkanals in der Gerbergasse und Kolpingstraße: ca. 197.000 €
- Austausch der Wasserleitung: ca. 46.000 €

Die Baumaßnahme wurde daraufhin öffentlich ausgeschrieben. Unter den zur Wertung zugelassenen und geprüften Angebote hat die Kurt Hinder GmbH mit einem Brutto-Angebotspreis von 577.920,10 € das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Verwaltung schlägt vor, den Zuschlag an die Kurt Hinder GmbH zum Brutto-Angebotspreis von 577.920,10 € zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und 1 Nein-Stimme (bei Abwesenheit von SRin K. Halder):

- 1. Die Bauleistung wird an die wirtschaftlichste Bieterin, der Kurt Hinder GmbH aus Bad Waldsee, zu einem Brutto-Angebotspreis von 577.920,10 € vergeben.**
- 2. Die Mehrkosten im Vermögensplan des Eigenbetriebs Abwasser über Brutto rd. 19.200 € werden im Nachtragshaushalt 2020 abgebildet bzw. je nach Ausführungszeit im Haushalt 2021.**
- 3. Die Mehrkosten im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasser über Netto rd. 14.500 € werden im Nachtragshaushalt 2020 abgebildet bzw. je nach Ausführungszeit im Haushalt 2021.**

Entscheidung über die Öffnung der Minigolfanlage im Jahr 2020

Die Eckpunkte einer möglichen Öffnung aus der Sicht der Verwaltung wären:

- Es muss städtisches Personal eingestellt werden. Möglicherweise könnte auch mit Mitarbeitern, die aktuell durch die Corona-Krise nicht völlig ausgelastet sind und sich evtl. auch in den nächsten Wochen an dieser Situation nichts ändern wird, gesprochen werden, ob hier Interesse an einer Mitarbeit bestünde.
- Denkbarer Eröffnungstermin wäre der 29.05.2020, damit bereits über das Pfingstwochenende ein schönes Angebot für Familien vorhanden ist.
- Denkbarer Schließtermin: letzter Sonntag der Sommerferien, es sei denn, es kann doch eine Leistungsschau Ende September durchgeführt werden, dann wäre eine Öffnung bis zu diesem Zeitpunkt gut.
- Denkbare Öffnungszeiten:
 - Freitag/Samstag/Sonntag/Feiertag 10:00 – 18:30 Uhr.
 - Ferien Baden-Württemberg: Mittwoch/Donnerstag 14:00 – 18:30 Uhr

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Minigolfanlage wird 2020 geöffnet.**
- 2. Die Eröffnung erfolgt am 29.05.2020. Die Schließung erfolgt entweder am letzten Sonntag der Sommerferien oder am Sonntag der möglichen Leistungsschau Ende September.**
- 3. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:**
 - **Freitag/Samstag/Sonntag/Feiertag 10:00 – 18:30 Uhr.**
 - **Ferien Baden-Württemberg: Mittwoch/Donnerstag 14:00 – 18:30 Uhr**

Eventuelle Wohnbebauung auf dem Areal der Schwaben-Therme

BM Burth erläutert, dass sich die Schwaben-Therme Betriebsgesellschaft bereits seit längerer Zeit damit beschäftigt, auf dem Gelände der Schwaben-Therme Wohnungen für Mitarbeiter zu errichten. Mit Schreiben vom 25.10.2019 hat die Schwaben-Therme Betriebsgesellschaft eine Änderung des Bebauungsplanes „Hofgarten 3. Änderung“ zur Errichtung von Mitarbeiterwohnungen auf dem Betriebsgelände beantragt. Das Schreiben liegt der Beratungsvorlage bei.

Von Seiten der Schwaben-Therme Betriebsgesellschaft wird ausgeführt, dass seit dem 01.04.2013 umfangreiche Investitionen in die Sanierung, technische Erneuerung und in die Attraktivitätssteigerung des Bades getätigt wurden.

Im Jahr 2019 wurde das Thermal-Hotel Aulendorf eröffnet um einen weiteren Gästekreis anzusprechen. Das Hotel ist seit seiner Öffnung sehr gut ausgelastet. Mit den getätigten Investitionen ist es gelungen, die Schwaben-Therme in einem schwierigem Mitbewerberumfeld am Markt zu halten und stabile Besucherzahlen zu generieren.

Derzeit beschäftigt die Schwaben-Therme ca. 60 Mitarbeiter/innen. Das Thermal-Hotel beschäftigt weitere 12 Personen. Im Hofgut Tiergarten sind 50 Mitarbeiter/innen beschäftigt.

Eine große Herausforderung ist es sowohl für die Schwaben-Therme als auch für das Thermal-Hotel und das Hofgut Tiergarten die personelle Ausstattung zu bewältigen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt deutlich, dass eine Mitarbeitergewinnung nur dann möglich ist, wenn von Seiten des Arbeitgebers gleichzeitig bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. Eine Vielzahl von möglichen Personaleinstellungen ist daran gescheitert, da kein bezahlbarer Wohnraum angeboten werden konnte.

Die Errichtung eines Wohnhauses mit 9 Wohneinheiten auf dem nicht genutzten Gelände der Schwaben-Therme würde diesem Problem entgegenwirken und der dringendste Bedarf könnte gedeckt werden. Die Wohnungen sollen ausschließlich an Mitarbeiter der o.g. Betriebe vermietet werden. Ob sich in den nächsten Jahren ein weiterer Bedarf an Mitarbeiterwohnungen ergibt, wird sich zeigen.

Bauplanungsrechtliche Situation

Das Areal der Schwaben-Therme und des Thermal-Hotels ist vom Bebauungsplan „Hofgarten 3. Änderung“ vom 12.05.2017 umfasst. Zuletzt wurde der Bebauungsplan in den Jahren 2016/2017 geändert, um die Realisierung des Thermal-Hotels zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan setzt für das Areal ein Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung fest. Nach Art der baulichen Nutzung sind folgende Nutzungen

zulässig:

- Thermalbad
- Kurklinik
- Orangerie
- Ferienwohnanlage

Eine Wohnnutzung, unabhängig der Frage ob Mitarbeiterwohnungen oder „normales Wohnungen“ geplant sind, ist von der festgesetzten Art der baulichen Nutzung nicht umfasst. Das geplante Wohngebäude soll außerhalb des Baufensters errichtet werden. Auf dem geplanten Standort des Wohnhauses sind derzeit Stellplätze für das Thermalbad ausgewiesen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und wenn die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei der vorliegenden Planung ist der Grundzug der Planung betroffen. Für den geplanten Standort des Wohnhauses ist im derzeit gültigen Bebauungsplan kein Bauquartier ausgewiesen. Das Wohngebäude ist von der Art der baulichen Nutzung an dieser Stelle nicht vorgesehen.

Für die Errichtung des geplanten Wohnhauses ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann nicht erteilt werden.

Die Schwaben-Therme Grundbesitz GmbH hat bereits im September 2019 einen Bauantrag für den Neubau eines Wohnhauses mit Garagen eingereicht. Der Bauantrag wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

Mit dem Landratsamt Ravensburg wurde abgeklärt, dass zur Realisierung des Projektes als Art der baulichen Nutzung eine Wohnnutzung mit einem Bauquartier festgesetzt oder ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Beschreibung der konkreten Nutzung erlassen werden muss. Eine Festsetzung „Mitarbeiterwohnen“ ist nicht zulässig. Im Zuge eines eventuellen Bebauungsplanverfahrens müssten dann u.a. die Themen Stellplatznachweis und Lärmschutz abgearbeitet werden.

Von der Stadt Aulendorf ist nun darüber zu beraten, ob eine Wohnbebauung auf dem Gelände der Schwaben-Therme an dieser Stelle städtebaulich und politisch gewollt ist und ob die Stadt Aulendorf bereit ist für die gewünschte Wohnbebauung eine Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen.

SR Michalski hält eine Wohnbebauung an dieser Stelle für nur schwer vorstellbar. Er sieht aber den Druck, den der Betreiber hat, gerade weil das Angebot von Mitarbeiterwohnen in großen Städten Standard ist. Auf dem Areal ist der gewählte Standort für ihn auch der einzig in Frage kommende Standort. Er kann nur zustimmen, wenn das Gebäude niedriger gebaut wird und ohne Garagen.

SR Groll kann nachvollziehen, dass Wohnungen benötigt werden. Allerdings verfügt der Bauherr über andere Grundstücke, die ebenfalls bebaut werden könnten. Er könnte sich vorstellen, dass hier in „Salami-Taktik“ zuerst das Hotel, dann Mitarbeiterwohnen und dann normale Wohnungen gebaut werden soll. Irgendwann wird dann das ausgewiesene Sondergebiet rechtlich nicht mehr haltbar sein. Eine Wohnbebauung sollte so lange wie möglich verhindert werden.

BM Burth verweist darauf, dass die Gemeinde die Planungshoheit hat. Man muss der Bauherrschaft zugute halten, dass er in dieser aktuell schwierigen Zeit gerade das Bad

weiter saniert.

SR Marquart hält das geplante Vorhaben für absolut nicht vorstellbar. Die SPD-Fraktion möchte an dieser Stelle kein allgemeines Wohnen und fragt nach einem anderen Standort.

BM Burth erläutert, dass in Vorgespräche mehrfach andere Standorte thematisiert wurden. Für die Bauherrschaft kommt jedoch nur dieser Standort in Frage, weil hier das Bauland auch günstig ist und deshalb Mitarbeiterwohnen hier realisiert werden kann.

SR Dr. Reck verweist darauf, dass an der anderen Straßenseite der Ebisweiler Straße, gegenüber der geplanten Bebauung, auch allgemeines Wohnen möglich und zulässig ist und fragt sich, warum dies daher an dieser Stelle nicht möglich ist. Er hält die Theorie, dass die Therme nur gekauft wurde, um dort Wohnbebauung zu machen, für sehr konstruiert. Schließlich hat der Bauherr die Therme nun bereits mehrere Jahre betrieben und auch sehr viel investiert in den Betrieb. Auch bei dem geplanten Hotel erfolgte diese Argumentation bereits, nun sieht man, dass es nur ein weiterer Baustein zum Erhalt der Therme ist. Die Stadt muss alles für die Therme tun, weil sie eine der zentralen Einrichtungen von Aulendorf ist.

BM Burth erläutert, dass er das Hotel ebenfalls kritisch gesehen hat, nun sieht er aber, dass doch gut passt. Der Betreiber bemüht sich, die Therme zukunftsfähig zu gestalten. Die Therme ist sehr wichtig für Aulendorf und die Kliniken. Als Alternative und Kompromiss könnte er sich vorstellen, dass die Bebauung ins mittlere Parkdeck hinein erfolgt.

SR Waibel sieht die Notwendigkeit an dieser Stelle nicht, weil die Bauherrschaft andere Grundstücke besitzt.

SR Michalski hält die Wohnlage für nicht so bevorzugt, wie sie hier im Gemeinderat gesehen wird. Durch die angrenzende Therme ist hier mit erheblichen Lärmbelastigungen zu rechnen. Der Gemeinderat sollte nicht über fremde Investitionen und den Willen des Investors entscheiden. Es ist sehr einfach, fremdes Geld auszugeben.

SRin K. Halder verweist darauf, dass mit einer Zustimmung aus einem Parkplatz Bauland gemacht wird, entsprechend erfolgt auch die Wertsteigerung.

Der Gemeinderat beschließt mit 7 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen:

- 1. Der Schwaben-Therme Betriebsgesellschaft wird signalisiert, dass auf dem Areal am aufgezeigten Standort eine Bebauung mit maximal neun Wohneinheiten mit maximal drei Geschossen möglich ist.**
- 2. Das entsprechende Verfahren kann eingeleitet werden.**

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für die Innenstadt der Stadt Aulendorf

Zur Umsetzung der Ziele aus der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung sowie aus dem städtischen Rahmenplan sieht die Stadt Aulendorf den Ankauf evtl. notwendiger Grundstücke im Geltungsbereich des Rahmenplanes „Innenstadt“ und der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung „Innenstadt“ in Betracht.

Gemäß § 25 BauGB (besonderes Vorkaufsrecht) kann die Gemeinde

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes durch Satzung ihr Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken begründen;
2. in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Nach der Gesetzesintention dient das besondere Vorkaufsrecht einem vorsorgenden Grunderwerb. Aus städtebaulichen Gründen soll die Stadt Aulendorf bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke mit dem Ziel kaufen können, die spätere Maßnahmen leichter durchführen zu können. Nach der herrschenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss die Einräumung des besonderen Vorkaufsrechts zur Sicherung an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich sein (sogenanntes Sicherheitsbedürfnis).

Durch die in Aufstellung befindliche Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf sind die städtebaulichen Entwicklungsziele und damit das Sicherheitsbedürfnis entsprechend begründet. Das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB gilt sowohl für bebaute als auch für unbebaute Grundstücke.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts setzt voraus, dass das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, wobei durch das Vorkaufsrecht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beigetragen werden soll.

Ein in die Ausübung des Vorkaufsrechts rechtfertigendes Wohl der Allgemeinheit ist ein qualifiziertes, sachlich objektives Interesse als Ergebnis einer Abwägung, der im Einzelfall miteinander im Widerstreit stehenden privaten und öffentlichen Interesse. Erforderlich ist, dass im Hinblick auf eine bestimmte Aufgabe überwiegend Vorteile für die Öffentlichkeit angestrebt werden. Dabei müssen die Interessen der am Kauf beteiligten mit denen der Gemeinde abgewogen werden. Das Wohl der Allgemeinheit rechtfertigt die Ausübung des Vorkaufsrechts aus Gewinnstreben oder zur Vorratshaltung von Grundstücken nicht. Eine Ausübung des Vorkaufsrechts aus fiskalischem Interesse ist nach der ständigen Rechtsprechung nicht zulässig.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, für den Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung „Innenstadt“ eine Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu erlassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Dem Erlass der Satzung der Stadt Aulendorf über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird zugestimmt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung der Stadt Aulendorf über das besondere Vorkaufsrecht öffentlich bekannt zu machen.**

**Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan
"Schillerstraße"
- Verlängerung der Veränderungssperre**

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 18.06.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schillerstraße“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu aufgestellt hat.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schillerstraße“ erlassen. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt zunächst zwei Jahre und tritt am 21.06.2020 außer Kraft.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Das Bebauungsplanverfahren „Schillerstraße“ ist noch nicht abgeschlossen. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen zur Sicherung der Bauleitplanung die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan "Schillerstraße" wird um ein Jahr verlängert.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Veränderungssperre öffentlich bekannt zu machen.**

Abbrucharbeiten Grundschule - Vergabeermächtigung des Bürgermeisters

Mit den Vorarbeiten zum eigentlichen Abbruch (Ausbau von Einbauten und Böden etc.) sollte schon vor den Sommerferien begonnen werden. Für das Abbruchgesuch muss das beauftragte Abbruchunternehmen bereits feststehen und im Antrag angegeben werden. Die nächste Möglichkeit zur Vergabe der Abbrucharbeiten im Gemeinderat wäre der 29.06.2020. Aus Sicht der Verwaltung würde durch diesen ungünstigen Sitzungstermin wertvolle Zeit verloren gehen, in der sich eine Abbruchfirma bereits auf den Auftrag vorbereiten und entsprechend mit den Vorarbeiten beginnen könnte. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass der Bürgermeister ermächtigt wird, die Abbrucharbeiten nach Prüfung der Ausschreibungsunterlagen an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die Kostenschätzung für das 12.000 m³ umfassende Abbruchgebäude liegt bei rund 342.700,00 € brutto. Das sind rund 28,50 €/m³ brutto.

Im Dachgeschoss vom Bauteil 1928 befindet sich bekanntlich noch das alte Uhrwerk, welches die vier großen Zifferblätter am alten Schulgebäude betrieben hat. Das alte Kunstwerk sollte aus Sicht des Architekten und der Verwaltung vor dem Abbruch demontiert und zumindest zwischengelagert werden, bis über die weitere Verwendung entschieden wird. Die Kosten für die Demontage vom Uhrwerk und den 4 Ziffernblätter liegen bei rund 2.000,00 € brutto. Hinzu kommen noch Kosten für eine Hebebühne. Für die Generalüberholung der mechanischen Uhr müsste das Uhrwerk komplett zerlegt werden. Für die Überholung des Uhrwerks mit Versand liegt das Angebot der Firma Hörz bei rund 5.400,00 € brutto.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Abbrucharbeiten vom Bauteil 1928 an der Grundschule bis zu einer Auftragssumme von 350.000,00 € zu vergeben.**
- 2. Die alte Schuluhr mit Zifferblätter wird wie vorgeschlagen demontiert und bis zur endgültigen Entscheidung zur weiteren Verwendung zwischengelagert.**

**Vermarktung Baugebiet "Tafelesch"
- Abschluss des Vergabeverfahrens**

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.05.2019 die Verkaufskriterien und den Verkaufspreis für die Grundstücke im Baugebiet „Tafelesch“ festgelegt hat. Die Bauplätze wurden im Aulendorf Aktuell und auf der Internetseite der Stadt Aulendorf ausgeschrieben. Auf die 24 Bauplätze sind insgesamt 57 Bewerbungen eingegangen. Die Vergabe der Bauplätze erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 04.11.2019. Es wurden alle Bauplätze notariell beurkundet. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, das Vergabeverfahren nun formal zum Abschluss zu bringen.

Das Vergabeverfahren für die Vermarktung der Bauplätze im Baugebiet „Tafelesch“ wird formal abgeschlossen (einstimmig).

session Mandatos - digitale Gremienarbeit

Es war geplant, nach der Kommunalwahl 2019 das Modul session-Mandatos als papierlosen Sitzungsdienst einzuführen. Aus zeitlichen und personellen Gründen konnte dies noch nicht realisiert werden. Nun soll dies schnellstmöglich erfolgen.

Hierzu ist zum einen die Auswahl und Beschaffung von geeigneten Endgeräten (Tablet-PC) erforderlich und mit den Gemeinderäten müssen Vereinbarungen getroffen sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderates angepasst werden.

Bei einem Treffen beim Landratsamt Ravensburg im April 2019 für interessierte Anwender wurde empfohlen, die Tablets durch die Gemeinde zu beschaffen, damit alle Anwender mit demselben Gerät arbeiten. Damit ist die Betreuung und Schulung einfacher.

Die andere Möglichkeit wäre es einen Zuschuss für die Nutzung eigener Geräte zu bezahlen. Der Vorteil hierbei läge darin, dass die Verwaltung nur für die technische Betreuung der Anwendung selbst, aber nicht für die Geräte zuständig wäre.

Als geeignetes Modell wurden iPads von Apple (iOS) empfohlen. Bei der Anwendung von Mandatos auf Geräten mit dem Betriebssystem Android kam es vermehrt zu Problemen (z.B. hat die Notizfunktion nicht richtig funktioniert, die Anwendung blieb öfter hängen). Erfahrungen mit dem Betriebssystem Windows gibt es keine.

1. Kosten

Einmalige Kosten:

Softwaremodul Mandatos	2.826,25 €
Lizenz Software iPad App	1.413,72 €
Installation und Konfig.	928,20 €

5.168,17 € (5.200 €)

Gerätekosten abhängig von Stückzahl und Gerätevariante.

Für die Mitglieder des Gemeinderates und die drei Ortsvorsteher sind 21 Tablets erforderlich. Für die Verwaltung sind weitere fünf Geräte eingeplant.

Damit ergeben sich folgende Anschaffungskosten (gerundet): Geräte Gesamt

• iPad pro 12.9 (128 GB) mit Zubehör (26 x 1.435 €)	37.310 €	42.510 €
• iPad 10.2 (128 GB) mit Apple Zubehör (26 x 720 €)	18.720 €	23.920 €
• iPad 10.2 (128 GB) mit logitech Zubehör (26 x 690 €)	17.940 €	23.110 €

Laufende jährliche Kosten: Softwarepflege Mandatos	685,44 €
<u>Softwarepflege iPad App</u>	<u>342,72 €</u>
	1.028,16 €

BM Burth teilt mit, dass mit der Rechtsaufsicht geprüft wurde, ob alle Gemeinderäte zur Nutzung von Mandatos verpflichtet werden können. Die Rechtsaufsicht hat mitgeteilt, dass, sofern alle notwendigen Voraussetzungen durch die Verwaltung für die Nutzung geschaffen wurden und die Geschäftsordnung geändert wurde, keine Zustimmung erforderlich ist. Es wäre damit rechtlich möglich, alle Gemeinderäte zur Nutzung zu verpflichten. Eine einheitliche Lösung wäre wünschenswert.

SR Michalski teilt mit, dass für ihn zur Arbeit im Ausschuss für Umwelt und Technik nur das größere Gerät in Frage kommt, ansonsten wäre es eine Verschlechterung zur jetzigen Situation.

Auch SRin K. Halder spricht sich für die Anschaffung des größeren Gerätes aus.

SR Marquart könnte sich die Lösung des Landkreises vorstellen, dass jeder Gemeinderat einen Zuschuss von 350 Euro für die Anschaffung eines Gerätes erhält. Dies ist wirtschaftlicher und nachhaltiger. Auch er hat eine Stellungnahme des Landkreises eingeholt bezüglich der möglichen Verpflichtung. Er hat eine andere Auskunft erhalten.

SR Jöchle hält das kleinere Tablet auch für eine deutliche Verschlechterung zur jetzigen Situation. Das größere Gerät hält er dagegen für überdimensioniert und für zu teuer. Er könnte sich ebenfalls eine Zuschuss-Lösung vorstellen, beispielsweise in der Art, dass der Gemeinderat die Differenz gezahlt wird, die Geräte dafür aber nach fünf Jahren in das Eigentum des jeweiligen Gemeinderates übergehen.

SR Dr. Reck stellt den **Antrag**, dass die Nutzung für alle Gemeinderäte verpflichtend ist.

SRin Wekenmann schlägt vor, dass jeder Gemeinderat selbst entscheiden kann, welches Gerät er/sie möchte.

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Session Mandatos wird in der Form umgesetzt, dass alle Gemeinderäte verpflichtend daran teilnehmen (12 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen, 2 Nein-Stimmen).**
- 2. Es werden Leihgeräte von der Stadt verwendet. Die private Nutzung wird erlaubt. Es wird empfohlen, das Gerät nur für die Gemeinderatstätigkeit zu nutzen. Es wird den Gemeinderäten freigestellt, welches Gerät sie zur Verfügung gestellt haben möchten (wahlweise 10,2 Zoll oder 12,9 Zoll iPad). Zusätzlich wird eine Tastaturhülle und ein Eingabestift angeschafft. (14 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen)**

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Geschäftsordnung vorzubereiten. (14 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen, 1 Nein-Stimme)

SR Marquart gibt folgende persönliche Erklärung ab:

Er hält den Beschluss unter Punkt 1 für rechtswidrig und fordert BM Burth auf, Widerspruch hiergegen einzulegen. Ansonsten sollte die Kommunalaufsicht eine anderslautende Erklärung abgeben.

BM Burth erläutert, dass er nicht Widerspruch einlegt, weil der Beschluss nicht rechtswidrig ist.

Verschiedenes

Fahrrad-Arbeitsgruppe – Kontakt

SR Groll möchte wissen, ob die Verwaltung bereits den Kontakt mit der Arbeitsgruppe gesucht hat, um die weitere Vorgehensweise zu klären.

BM Burth wird dies nachholen.

Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.